

**Geschäftsnummer:**

6 U 124/14

4 O 280/13

Landgericht

Heidelberg



Verkündet am

13. Mai 2015

Gamer, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Im Rechtsstreit

**A.**

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

**gegen**

**W. H.**

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

**wegen** Herausgabe und Räumung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom  
13. Mai 2015 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schmukle

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Singer

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rombach

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 31.07.2014 – Az. 4 O 280/13 - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten in beiden Instanzen trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Gründe:**

#### I.

Der Kläger hat den Beklagten auf Räumung und Herausgabe eines Zimmers in dem von dem Kläger betriebenen Altenheim in Anspruch genommen.

Der am 27.10.1930 geborene und pflegebedürftige Beklagte lebte seit September 2009 in dem Altenheim. Im Oktober 2012 wurde der hierzu geschlossene Heimvertrag (Anlage K 1) neu abgeschlossen, wobei der Beklagte durch seine Ehefrau als dessen Betreuerin vertreten wurde. Mit einem an den Sohn des Beklagten adressierten an die Wohnanschrift der Ehefrau des Beklagten zugesandten Schreiben vom 19.09.2013 (Anlage K 2), welches von dem Regionalgeschäftsführer des Klägers unterschrieben wurde, erklärte der Kläger die Kündigung des Vertragsverhältnisses zum 31.10.2013. Hinsichtlich des Inhalts des Schreibens wird auf Anlage K 13 Bezug genommen. Mit Schreiben vom 23.09.2013 sprach der Kläger gegenüber der Ehefrau des Beklagten ein Hausverbot aus. Das dagegen eingeleitete Verfügungsverfahren ist durch Vergleich beendet worden.

Die Ehefrau des Beklagten erstattete bei der Polizeidirektion H. - wie am 16.09.2013 gegenüber einem Mitarbeiter des Klägers angekündigt - Strafanzeige gegen eine Pflegerin, welche bis zum 30.09.2013 bei dem Kläger beschäftigt war, wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil des Beklagten. Sie hat dabei angegeben, sie habe am 12.09.2013 vom Türrahmen aus ihren Mann lustvoll stöhnen gehört und sei auf das Bett zugegangen. Da habe sie gesehen, wie die Beschuldigte ihre Hand unter der Bettdecke gehabt und sie vorsichtig herausgezogen habe. Danach habe sie beide Hände ihres Mannes auch unter der Decke hervorgeholt. Die einen Anruf der Ehefrau des Beklagten entgegennehmende Polizeibeamtin hat in dem hierzu erstellten Vermerk (Anlage K 15) ausgeführt, dass die Ehefrau des Beklagten habe wissen wollen, ob sie wüsste, dass der Pflegeleiter der Station schwul sei. Nachdem dies von ihr verneint worden sei und auch nicht sonderlich beachtet worden sei, habe sie aggressiv reagiert und gesagt, dass dies doch wohl nicht sein könne. Auch der Pflegeleiter würde immer darauf bestehen, ihren Mann alleine „fertig“ zu machen. Das wäre ja offensichtlich, was für Absichten dieser habe.

Nach Erhebung der Räumungsklage ist der Beklagte in eine andere Betreuungseinrichtung umgezogen. Der Kläger hat den Rechtsstreit daraufhin in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Der Kläger hat vorgetragen, es habe ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung vorgelegen. Der Sohn des Beklagten habe am 04.09.2013 eine Mitarbeiterin des Klägers körperlich verletzt und diese beleidigt. Die Strafanzeige wegen sexueller Belästigung der Ehefrau des Beklagten sei völlig unbegründet gewesen. Zudem hätten die Betreuer die Dienstabläufe des Personals seit Beginn der Vertragsbeziehung nachhaltig gestört. Die Zurückweisung der Befugnis zur Unterzeichnung des Kündigungsschreibens sei im vorliegenden Fall nicht unverzüglich erfolgt, weshalb die Zurückweisung gemäß § 174 BGB keinerlei Rechtswirkungen erfolgen könne. Der Regionalgeschäftsführer sei zur Kündigung befugt.

Der Kläger hat beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Der Beklagte hat vorgetragen, die Kündigung sei mangels vorangegangener Abmahnung unwirksam. Das Schreiben vom 19.09.2013 könne auch wegen falscher Adressierung keine Wirkungen entfalten. Das Kündigungsschreiben sei dem Adressaten – dem Sohn des Beklagten - nicht zugegangen, da es nur an die Adresse der Ehefrau des Beklagten gegangen sei. Der Sohn des Beklagten sei nicht dessen Betreuer. Die Vertretungsmacht des Regionalgeschäftsführers des Klägers werde bestritten. Die Kündigung sei auch verspätet ausgesprochen worden. Die Ehefrau des Beklagten habe die Strafanzeige weder leichtfertig erstattet noch einen Vertragsverstoß begangen. Die Strafanzeige sei erst erstattet worden, nachdem sie ein von ihr beobachteten und als sexuelle Belästigung ihres Ehemanns eingestuftem Vorgang der Heimaufsicht beim RNK vorgebracht habe und von dort, auf ihre Frage, was sie tun solle, die Vorgabe erhalten habe, Strafanzeige zu erstatten.

Mit dem angefochtenen Urteil, auf das wegen der Einzelheiten zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, hat das Landgericht nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und informatorische Anhörung der Ehefrau des Beklagten und dessen Sohnes festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist und die Kosten dem Beklagten auferlegt. Durch den Auszug des Beklagten sei die Klage erledigt. Die Klage sei ursprünglich zulässig und begründet gewesen. Die Kündigung sei formal wirksam gewesen. Eine wirksame Vertretung des Regionalgeschäftsführers S. habe vorgelegen, da die Kündigung nicht wegen mangelnder Vollmacht nach § 174 BGB unverzüglich zurückgewiesen worden sei. Die Kündigung sei auch beiden gesetzlichen Betreuern zugegangen. Dies ergebe sich aus dem Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Betreuer vom 02. Oktober 2013 und daraus, dass der Kündigung mit Schreiben vom 25.09.2003 widersprochen worden sei. Die Kündigung gegenüber einem der Betreuer sei darüber hinaus ausreichend, weil beide nach dem Beschluss des Amtsgerichts W. vom 03.11.2009 für dieselben Aufgabenkreise bestellt seien und jeweils einzelvertretungsberechtigt seien. Die Klage sei auch nicht auf eine dem Beklagten unmögliche Leistung gerichtet, da dieser durch seine Betreuer Herausgabe des Zimmers bewirken können. Die Kündigung sei auch berechtigt gewesen. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 WBGV sei eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich gewesen. Der Kläger habe bewiesen, dass die Ehefrau des Beklagten als Betreuerin in nicht hinzunehmender Weise gegenüber der Polizei den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs des Beklagten durch eine Pflegekraft des Klägers angezeigt habe. Es handele sich da-

bei um eine schwerwiegende Pflichtverletzung bezüglich des Heimvertrages, für den der Beklagte gemäß § 278 BGB einzustehen habe. Schon die Einlassung der Ehefrau vor dem erkennenden Gericht spreche dafür, dass sie die Strafanzeige gegen die Pflegekraft des Klägers ohne hinreichende Tatsachengrundlage erstattet habe. Zwar sei es niemandem verwehrt, strafbare Umstände bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen und es stelle sich eine unberechtigte Strafanzeige nicht automatisch als Pflichtverletzung dar. Der Anzeigende dürfe aber nur zutreffende Tatsachen unterbreiten, von denen er annehme diese stellten ein strafbares Verhalten dar. Die Schilderung von Mutmaßungen und Schlussfolgerungen als Tatsachen sei daher nicht statthaft. Die Schilderung der Ehefrau des Beklagten zeige, dass sie keinerlei hinreichenden Anhalt dafür gehabt habe, dass hier die behauptete Verfehlung aufgetreten sei. Offenbar habe sie aus dem wahrgenommenen Stöhnen des Beklagten Schlüsse gezogen, die sich nicht aufdrängten. Aufgrund der Schilderungen der beiden als Zeuginnen vernommenen Pflegerinnen müsse davon ausgegangen werden, dass der Beklagte nach dem Umlagern in das Bett von diesen auch im Intimbereich versorgt worden und die nasse Windel entfernt worden sei. Die von der Ehefrau des Beklagten beschuldigte Pflegerin könne sich nur sehr kurz alleine mit dem Beklagten im Zimmer befunden haben. Sexuelle Handlungen seien von den Zeuginnen nachvollziehbar bestritten worden. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass solches tatsächlich geschehen sei, seien nicht erkennbar und seien auch von der Ehefrau des Beklagten nicht hinreichend beschrieben worden, da die Schilderung der Ehefrau des Beklagten sich ohne weiteres damit vereinbaren ließe, dass die Pflegerinnen die Versorgung des Beklagten durchgeführt hätten. Dass der zu kontrollierten Artikulationen nicht mehr fähige Beklagte hier Laute wie ein Stöhnen von sich gegeben habe, könne nicht zwingend auf sexuelle Handlungen durch die Pflegekräfte hinweisen. Dass die von der Ehefrau beschuldigte Pflegekraft sich an dem inkontinenten und dementen Beklagten vergehen könnte, sei zudem nicht sonderlich naheliegend. Auf dieser Grundlage eine Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten, müsse als erhebliche Pflichtverletzung gegenüber dem Kläger und der betroffenen Mitarbeiterin angesehen werden. Daran würde auch die Empfehlung einer Mitarbeiterin der Heimaufsicht, eine Strafanzeige zu erstatten, nichts ändern. Wenn die Ehefrau des Beklagten den Vorfall als so geschehen wie behauptet dargestellt habe, wäre dies keine unzutreffende Empfehlung. Dennoch würde aus den genannten Gründen darin ein schwerwiegender Verstoß gegen den Heimaufnahmevertrag liegen. Auf die Frage, ob eine behauptete Tötlichkeit des Sohnes des Beklagten am 04.09.2013 einen wichtigen Grund für die Kündigung darstellen könne, komme es hier mithin nicht mehr an.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit der Berufung, mit der er unter Wiederholung und Vertiefung des erstinstanzlichen Vorbringens den Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Der Beklagte rügt es als verfahrensfehlerhaft, dass die Zeugin H. nicht vernommen worden sei. Es sei durchaus denkbar, dass die Zeugin Aussagen gemacht hätte, die den Sachvortrag des Klägers nicht bestätigt hätten. Selbst wenn die Deutung des angezeigten Vorgangs als sexuelle Misshandlung nicht zutreffend wäre, wäre die Strafanzeige keine vertragliche Pflichtverletzung. Dies insbesondere deshalb weil unstreitig sei, dass die Ehefrau des Beklagten den Vorgang zunächst der zuständigen Heimaufsicht geschildert habe und von dort den Rat erhalten habe, eine Strafanzeige zu erstatten. Das Landgericht habe übersehen, dass der Kläger sich unstreitig von der betroffenen Pflegerin zum Ende September 2013 getrennt habe. Die Ehefrau des Beklagten habe die Strafanzeige aber erst weit im Oktober 2013 erstattet. Wenn überhaupt eine Rechtsverletzung in der Strafanzeige gesehen werden könnte, betreffe diese lediglich die Pflegerin und nicht deren früherer Arbeitgeber. Jedenfalls habe der klagende Verein am 19.09.2013 die Kündigung nicht wirksam auf die noch gar nicht erstattete Strafanzeige stützen können.

Der Beklagte beantragt:

Das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 31.07.2014, Az. 4 O 280/13, wird im Kostenpunkt aufgehoben, im Übrigen wie folgt geändert: Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt:

Die Berufung wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Der Kläger trägt vor, die Ehefrau des Beklagten habe auch bei anderen Bewohnern oder dessen Angehörigen die Pflegerin bezichtigt, ihren Mann am besagten Tag sexuell misshandelt zu haben. Die Strafanzeige sei am 16.09.2014 erstattet worden. Zu diesem Zeitpunkt sei die beschuldigte Pflegerin noch Mitarbeiterin des Klägers gewesen. Auf deren Ausscheiden komme es im Übrigen nicht an, da die Straftat im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen began-

gen worden sein soll. Auch die Aussage der Ehefrau des Beklagten, der Pflegeleiter sei homosexuell, auch dieser würde darauf bestehen, ihren Mann immer alleine fertig zu machen, es sei offensichtlich, was dieser für Absichten habe (Anlage K 15), spiegele die Gesinnung der Betreuerin des Beklagten wieder. Die Betreuer versuchten mit allen Mitteln, den klägerischen Verein und dessen Mitarbeiter ins schlechte Licht zu rücken.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Die Akten des Amtsgerichts M. Az. 3 C 490/13, des Landgerichts M. Az. 10 S 88/13 sowie die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft M. Az. 200 Js 21031/13 lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Zu Unrecht hat das Landgericht angenommen, die Räumungsklage sei vor dem Auszug des Beklagten begründet gewesen. Ein Anspruch auf Räumung stand dem Kläger bis zum Auszug des Beklagten nicht zu. Im WBVG nicht geregelt ist die Rückgabe des Wohnraums nach Vertragsbeendigung. Insoweit ist auf die mietrechtliche Bestimmung des § 546 Abs. 1 BGB zurückzugreifen (Kaminski, WzS 2013, 278, 279). Deren Anwendbarkeit setzt voraus, dass das Vertragsverhältnis durch die Kündigung des Klägers beendet wurde. Davon kann entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht ausgegangen werden.

1. Allerdings hat das Landgericht zu Recht angenommen, dass eine Kündigungserklärung vorliegt, die zugunsten des klagenden Verbandes Wirkung entfaltet.
  - a) Die Kündigung genügt der Schriftform und dem Begründungserfordernis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 WBVG.
  - b) Da nach den von der Berufung nicht beanstandeten Feststellungen des Landgerichts (LU S. 8) sowohl die Ehefrau des Beklagten als auch dessen Sohn nach dem Beschluss des Amtsgerichts W. vom 03.11.2009 (Anlage K 9) zu Betreuern bestellt sind und jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, genügte es - wie das Landgericht zu Recht angenommen hat -, wenn die Kündigung nur einem von beiden zugegangen ist. Zu Recht wendet sich die Berufung nicht gegen die Annahme des Landge-

richts, die an den Sohn des Beklagten adressierte und an die Wohnanschrift der Ehefrau des Beklagten versandte Kündigung sei beiden Betreuern zugegangen. Dass die Kündigung dem Sohn des Beklagten zugegangen ist, hat das Landgericht zutreffend dem Umstand entnommen, dass dieser mit Anwaltsschreiben vom 25.09.2013 (Anlage K 4 im beim AG Mannheim geführten Verfahren 3 C 490/13, AS I 47) der Kündigung widersprach. Dafür spricht - wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - auch, dass der Sohn des Beklagten im Schriftverkehr mit dem Kläger die Wohnanschrift seiner Mutter als eigene Adresse angegeben hat (vgl. Anlage K 7). Dass das Schreiben der Ehefrau des Beklagten zugegangen ist, hat der Beklagte zugestanden (Klageerwiderung S. 2, AS I 37).

- c) Die Kündigungserklärung wirkt auch für den Kläger. Der Beklagte ist dem Vortrag des Klägers, der unterzeichnende Regionalgeschäftsführer sei mit Vollmachtsurkunde vom 07.05.2012 u.a. zur Kündigung und zum Abschluss von Heimverträgen bevollmächtigt gewesen, nicht mit der gebotenen Substanz entgegengetreten. Es ist auch unstrittig, dass es sich bei der im Termin vorgelegten Kopie der Vollmacht um eine Farbkopie der Originalvollmacht handelt.

2. Mit Erfolg wendet sich die Berufung gegen die Annahme des Landgerichts, ein zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund habe vorgelegen. Gemäß § 12 Abs. 1 WBVG kann der Unternehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WBVG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Regelungen haben die Vertragsparteien in § 13 Abs. 5c des Heimvertrages (Anlage K 1) inhaltsgleich übernommen.

- a) Zu Unrecht hat das Landgericht die Rechtswirksamkeit der Kündigung deshalb bejaht, weil die Ehefrau des Beklagten als dessen Betreuerin einen sexuellen Missbrauch des Beklagten durch eine Pflegekraft zur Anzeige gebracht hat.

- (1) Allerdings hat das Landgericht zu Recht angenommen, dass sich der Betreute das fehlerhafte Verhalten des Betreuenden gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss, soweit der Betreuer innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises tätig ist und den Betreuten kraft des gesetzlich geregelten Vertretungsrechts vertritt (vgl. OLG



Koblenz, FamRZ 2013, 69, 70 mwN.). Davon ist hier auszugehen. Die Ehefrau des Beklagten hat die Strafanzeige auch als dessen Betreuerin erstattet.

- (2) Die Berufung hat auch keinen Erfolg, soweit mit ihr geltend gemacht wird, das Landgericht habe übersehen, dass die Kündigung erklärt wurde, bevor die Strafanzeige erstattet worden ist. Dies trifft zwar zu. Denn die Strafanzeige wurde ausweislich der beigezogenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte (Az. 200 Js 21031/13 Seite 9) am 23. September 2013 erstattet, die Kündigung datiert vom 19. September 2013. Jedoch wird die Kündigung u.a. auch auf die Mitteilung des Sohnes des Beklagten gestützt, wonach die Ehefrau des Beklagten gegenüber einer Mitarbeiterin Strafanzeige stellen werde, in der ihr sexuelle Belästigung bei der Durchführung der notwendigen grundpflegerischen Versorgung des Beklagten unterstellt werde (vgl. Anlage K 2). Damit ist auch die später erstattete Strafanzeige zum Grund für die Kündigung erklärt worden.
- (3) Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann jedoch nicht angenommen werden, mit der Erstattung der Strafanzeige habe die Ehefrau des Beklagten eine schwerwiegende Pflichtverletzung gegenüber dem Kläger begangen. Allerdings ist bereits nach dem Vortrag der Parteien davon auszugehen, dass die beschuldigte Pflegekraft den Beklagten nicht sexuell missbraucht, sondern diesen lediglich im Rahmen der notwendigen Grundversorgung im Intimbereich versorgt hat. Der Beklagte hat den entsprechenden Vortrag des Klägers in der Klageschrift (S. 6/7, AS I 11/13) nicht substantiiert bestritten, er gilt deshalb als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO. Während der Beklagte die von dem Kläger behaupteten Vertragsverletzungen seines Sohnes „entschieden in Abrede gestellt“ hat, hat er hinsichtlich der erstatteten Strafanzeige darauf hingewiesen, dass das Verfahren mittlerweile eingestellt sei und sich lediglich damit verteidigt, dass die Ehefrau des Beklagten die Anzeige erst erstattet habe, „nachdem sie einen von ihr beobachteten und als sexuelle Belästigung ihres Ehemannes eingestuften Vorgang der Heimaufsicht“ vorgetragen habe und von dort, auf ihre Frage, was sie tun solle, die Vorgabe erhalten habe, Strafanzeige zu erstatten (Klageerwiderung S. 5, AS I 43). Unabhängig davon hat das Landgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ohne Rechtsfehler die Überzeugung gewonnen, dass der Beklagte nach dem Umlagern in das Bett lediglich im Intimbereich versorgt und die nasse Windel entfernt wurde (LU S. 10). Ohne Erfolg rügt die Berufung es als verfahrensfehlerhaft, dass die

Zeugin H. nicht vernommen worden sei. Aus dem Vortrag des Beklagten lässt sich nicht entnehmen, woraus sich die Erheblichkeit für die Entscheidung des Landgerichts ergibt, § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Der Vortrag, es sei „durchaus denkbar, dass die Zeugin Aussagen gemacht hätte, die den Sachvortrag des beweisbelasteten klagenden Vereins nicht bestätigt hätten“ genügt den Anforderungen an die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit nicht.

Auch wenn der Vorwurf gegen die frühere Mitarbeiterin des Klägers damit als unrichtig zu gelten hat, liegt kein Kündigungsgrund vor. Mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist es nämlich unvereinbar, wenn redliche Äußerungen in einem Zivilprozess oder die redliche Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten im Strafverfahren aus Gründen des Ehrenschatzes zu straf- oder zivilrechtlichen Nachteilen führen, weil die Behauptung sich später im Prozess oder nach behördlicher Prüfung als unrichtig oder unaufklärbar erweist (vgl. BVerfGE 74, 257, 261 f.; BVerfG, NJW 1991, 29; NJW 1991, 2074, 2075; NJW 2001, 3474, 3475; NZM 2002, 61; NJW-RR 2007, 840; Beschl. v. 15.12.2008, 1 BvR 1404/04 Rn. 17 – juris). Nicht geschützt sind freilich missbräuchliche Äußerungen, die in keinem inneren Zusammenhang mit dem verfolgten berechtigten Anliegen stehen oder wissentlich unwahre oder leichtfertig unhaltbare Behauptungen aufstellen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.12.2008, 1 BvR 1404/04, Rn. 18; BAG, BAGE 107, 36 Rn. 27 - juris). Mit diesen Vorgaben ist die Annahme eines Kündigungsgrundes nicht zu vereinbaren. Dass die Ehefrau des Beklagten bei der Erstattung der Anzeige bösgläubig war, lässt sich dem Sachvortrag des Klägers nicht entnehmen und es sind auch keine Anhaltspunkte hierfür ersichtlich. Im Gegenteil hat das Landgericht bindend festgestellt, dass die Ehefrau des Beklagten von einer strafbaren Handlung ausging (LU S. 11). Diese Feststellung wird bestätigt durch den Vermerk einer Polizeibeamtin vom 08.10.2013 (Anlage K 15) in der diese ihre Einschätzung wiedergibt, dass die Ehefrau des Beklagten „fest davon überzeugt sei, dass ihr Ehemann von der Pflegerin... sexuell missbraucht“ worden sei.

Mit Erfolg wendet sich die Berufung gegen die Annahme des Landgerichts, die Strafanzeige sei leichtfertig erstattet worden. Leichtfertig ist eine Anzeige, die ohne erkennbaren Grund erstattet wird (BVerfGE 74, 257 Rn. 11 – juris). Aus der hier maßgeblichen Sicht der Ehefrau des Beklagten bestand ein Grund für die Erstat-

tung der Strafanzeige. Denn sie war davon überzeugt, dass ihr Ehemann sexuell missbraucht wurde. Auslöser des Verdachts der Ehefrau des Beklagten war, dass diese ein lustvolles Stöhnen ihres Ehemannes wahrgenommen hatte, als sich die Hände der beschuldigten Pflegerin unter der Decke ihres Mannes befanden (vgl. Anlage K 15 S. 1; Ermittlungsakte S. 15). Wie sich aus der Aussage der von der Ehefrau des Beklagten beschuldigten Pflegerin Hoffmann ergibt, ist es zwar im Heim bekannt, dass der Beklagte im Intimbereich empfindlich ist. Es könne deshalb auch sein, dass er, wenn er dort versorgt wird, Laute von sich gibt (Prot. v. 22.05.2014, S. 6, AS I 181). Der Ehefrau des Beklagten konnte dies jedoch nicht bekannt sein, da sie erstmals an dem betreffenden Tag dabei war, als ihr Mann bettfertig gemacht wurde (vgl. Anhörung der Ehefrau des Beklagten, Prot. v. 13.02.2014, S. 4, AS I 73; Vermerk v. 08.10.2013, Anlage K 15, S. 2). Zwar liegt es für einen objektiven Dritten auf der Hand, dass das Stöhnen durch eine harmlose Berührung verursacht worden sein kann. Es ist auch mit dem Landgericht davon auszugehen, dass es nicht sonderlich naheliegend erscheint, dass die Pflegekraft sich an dem inkontinenten und dementen Beklagten vergehen könnte. Auf die Sicht eines objektiven Dritten kommt es jedoch nicht an. Maßgeblich ist allein der Empfängerhorizont der damals 77jährigen Ehefrau des Beklagten. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich leichtfertig einer besseren Erkenntnis verschlossen hat. Denn die zuständige Mitarbeiterin der Heimaufsichtsstelle hatte ihr unstreitig angeraten, den Vorfall bei der Polizei zu melden. Für einen Missbrauch sprach aus Sicht der Ehefrau des Beklagten auch, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit der beschuldigten Pflegerin durchaus nahelagen. Denn der Ehefrau des Beklagten war nach Schilderung des Vorfalls gegenüber der Heimleitung mitgeteilt worden, dass die beschuldigte Pflegerin ohnehin entlassen worden sei. Vor diesem Hintergrund kann von einer gröblichen Pflichtverletzung nicht ausgegangen werden.

- b) Soweit der Kläger die Kündigung auch darauf stützt, dass die Ehefrau des Beklagten unstreitig am 18. September 2013 die Zeugin S. im Beisein einer weiteren Mitarbeiterin gefragt hatte, ob sie den sexuellen Missbrauch wahrgenommen habe und diese, nachdem sie das verneint hatte, als Lügnerin bezeichnet hat (Klageschrift S. 9, AS I 17), kann darauf die Kündigung nicht gestützt werden. Dieser Vorgang ist im Kündigungsschreiben nicht aufgeführt. Da die Zeugin S. als Zeugin für den Vorfall in Betracht kam, hatte die Ehefrau des Beklagten darüber hinaus ein Interesse, zu erfah-

ren, wie sich ihr gegenüber die Situation dargestellt hat. Die Bezeichnung der Zeugin als „Lügnerin“ stellte zwar auch gegenüber dem Kläger einen Pflichtverstoß dar, da damit der Vorwurf erhoben wurde, dass die Zeugin wissentlich eine Straftat leugnet. Dieser Pflichtenverstoß rechtfertigt jedoch die Kündigung des Heimvertrages wegen Unverhältnismäßigkeit nicht. Da der Vorwurf des unberechtigten Leugnens einer im Haus des Klägers begangenen Straftat lediglich gegenüber Mitarbeitern des Klägers geäußert wurde, lag eine erhebliche Beeinträchtigung des Rufs des Klägers nicht vor. Es hätte vielmehr ausgereicht, der Ehefrau des Beklagten entsprechende Äußerungen zu untersagen.

- c) Soweit der Kläger erstmals im Berufungsverfahren vorgetragen hat, die Ehefrau des Beklagten habe eine entsprechende Behauptung auch gegenüber anderen Bewohnern oder dessen Angehörigen aufgestellt, ist er beweisfällig geblieben. Der Beklagte hat nämlich bereits in der Berufungsbegründung vorgetragen, man habe sich nicht an die Öffentlichkeit gewandt (Berufungsbegründung S. 3, AS II 25).
- d) Da die Kündigung nicht auf die Vorwürfe gegen den Pflegeleiter des Klägers gestützt wurde, er sei homosexuell und es sei offensichtlich, was für Absichten dieser habe, kann diese Äußerung bereits aus formalen Gründen die Kündigung des Heimvertrages nicht rechtfertigen. Der Kündigungsgrund ist nicht vor Ausspruch der Kündigung entstanden und kann deshalb nicht nachgeschoben werden (vgl. BAG, NJW 1998, 101, 102). Denn ausweislich des Vermerks vom 08. Oktober 2013 (Anlage K 15) erfolgte die Äußerung der Ehefrau des Beklagten erstmals am 04. Oktober 2013 und damit nach Ausspruch der streitgegenständlichen Kündigung am 19. September 2013.
- e) Ein Grund zur fristlosen Kündigung des Heimvertrages kann auch nicht in dem Verhalten des Sohnes des Beklagten gesehen werden. Es kann zugunsten des Klägers als richtig unterstellt werden, dass der Sohn des Beklagten eine Mitarbeiterin am Arm gepackt und einem Mitarbeiter den Ellenbogen ins Gesicht geschlagen sowie ständig Mitarbeiter beleidigt sowie Betriebsabläufe nachhaltig gestört hat. Denn daraus ergibt sich nicht, dass dem Kläger die Fortsetzung des Heimvertrages nicht mehr zumutbar ist. Vielmehr ist es ihm lediglich nicht mehr zumutbar, die Anwesenheit des Sohnes des Beklagten im Heim zu dulden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte schwerstpflegebedürftig ist und dringend der Pflege bedarf. Als milderer Mittel

war deshalb das gegenüber dem Sohn des Beklagten verhängte Hausverbot ausreichend, um die damit verbundene Störung des Betriebsfriedens zu verhindern (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit eines Hausverbots gegenüber einem Betreuer: OLG Düsseldorf, FamRZ 1991, 1181).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen § 708 Nr. 10 ZPO, § 711 ZPO, § 713 ZPO zugrunde. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Schmukle  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Prof. Dr. Singer  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Rombach  
Richterin am  
Oberlandesgericht